

Kirchlicher Datenschutz in der Sozialwirtschaft

Durch die Vorfälle bei der Deutschen Bahn, der Telekom und anderen Firmen ist der Datenschutz in Deutschland mehr in den Fokus gerückt. Fehler im Datenschutz haben zwar zunächst keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen; der Imageschaden ist aber umso größer, wenn Verfehlungen beim Datenschutz in die Presse gelangen.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.09.2009 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) novelliert und hier mit zahlreichen neuen Vorschriften versucht, die Konsequenzen aus den Skandalen der Vergangenheit zu ziehen. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Besondere Kontrollen bei der Auftragsdatenverarbeitung
- Erweiterte Bußgeldvorschriften
- Erweiterter Arbeitnehmerschutz
- Verschärfte Vorschriften bei Adresssammlungen
- Unkündbarkeit des Datenschutzbeauftragten

Es ist damit zu rechnen, dass die staatlichen Aufsichtsbehörden in Zukunft stärker kontrollieren und auch häufiger als in der Vergangenheit Bußgelder verhängen. Die Bußgelder werden gegen die Geschäftsführung und nicht gegen den Datenschutzbeauftragten verhängt, da die Verantwortung für den Datenschutz im Unternehmen nicht delegierbar ist.

In der Sozialbranche wurde das Thema Datenschutz bisher eher stiefmütterlich behandelt. Dies liegt u. a. daran, dass ein großer Teil der Träger konfessionsgebunden ist; alle staatlich anerkannten Kirchen haben gemäß ihrem Selbstverwaltungsrecht für ihren Geltungsbereich eigene Datenschutzgesetze erlassen, so z. B. die katholische Kirche im Codex Iuri Canonici oder die evangelische Kirche im eigenen evangelischen Datenschutzgesetz (DSG-EKD). Solange man sich innerhalb des Kirchenrechts bewegt, gilt dort das jeweilige kirchliche Datenschutzrecht.

Es gibt aber zahlreiche fließende Übergänge zwischen dem Bundesdatenschutzgesetz und den kirchlichen Datenschutzgesetzen. Es muss z. B. beurteilt werden, welches Recht gilt, wenn Adressmaterial auf dem freien Markt zur Spendenakquise gekauft wird oder Personaldaten extern verarbeitet werden.

Die kirchlichen Datenschutzgesetze sollen den Einrichtungsträgern die Einhaltung der Datenschutzregelungen erleichtern. So üben im Bereich der Evangelischen Kirche die Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Landeskirche die Funktion auch

für die diakonischen Unternehmen aus. Diakonische Unternehmen bestellen nur noch einen sogenannten Betriebsbeauftragten.

Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren die Kirchengesetze zum Datenschutz in vielen Punkten an das Bundesdatenschutzgesetz angeglichen werden. Damit werden auch die fachlichen Anforderungen an die kirchlichen Mitarbeiter stark steigen. Die Unkündbarkeit des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz im Rechtsbereich der Evangelischen Kirche ist ebenfalls im Gespräch.

Es ist durchaus auch im kirchlichen Bereich möglich, die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz extern zu vergeben.